Basel, 18. Februar 1922. № 7 XXII. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Angebot.

Verheirateter, gesunder, starker Mann (31 Jahre alt) gewissenhaft und treu, mit gutem amtl. Leumundszeugnis, sucht Stelle als **Magaziner** und Verwaltergehilfe oder Mithilfe im Laden, um sich im genossenschaftlichen Verbandswesen einzuarbeiten. Offerten unter Chiffre W. K. 57 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Magaziner, 26 Jahre alt, ledig, tüchtig, sehr solid, in Bureau und Laden ganz gut vertraut, sucht Stelle. Prima Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten unter Chiffre M. K. 56 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kräftiger Jüngling von 22 Jahren, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, Stelle als **Magaziner** in Konsumverein. Offerten unter Chiffre J. S. 55 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Bäcker. Wir suchen für tüchtigen jungen Mann, der bei uns die Lehre in der Gross- und Kleinbäckerei auf Ende März beendigt, Stelle bei Konsumgenossenschaft der deutschen oder französischen Schweiz. Konsumverein Biasca und Umgeb.

Verkäuferinnenpaar mit guten Referenzen wünscht Konsumfiliale zu selbständiger Leitung zu übernehmen. Offerten unter Chiffre J. K. 54 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Solider, junger Mann, in der amerik. Buchführung gewandt und bilanzsicher, mit mehrjähriger Praxis in Konsumverein und mit allen Arbeiten in Bureau und Magazin vertraut, sucht Stelle als **Buchhalter, Verwaltergehilfe** oder **Magaziner.** Prima Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Eintritt sofort oder nach Uebereinkunft. Offerten unter Chiffre O. S. 51 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Solider, verheirateter Mann in den dreissiger Jahren, welcher seit einigen Jahren an leitender Stelle in Konsumgenossenschaft tätig war, sucht Stelle als **Verwalter** in mittlere Konsumgenossenschaft, oder auch als Stütze des Verwalters in grössere Genossenschaft. Bewerber ist in der Buchhaltung sowie in der franz. Sprache vertraut. Offerten unter Chiffre F. S. 47 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger Mann, mit sechsmonatlicher Handelsschulbildung, mit besten Referenzen, sucht Stelle als **Buchhalter** oder als Gehilfe des Verwalters. Reflektant ist ehemaliger Bäcker und Konditor mit prima Zeugnissen. Ausführliche Auskunft erteilt Walter Kohler, bei Fam. A. Aeschbach, Tiefenau-Worblaufen (Bern).

Tüchtiger, selbständiger **Konditor** (verheiratet), der auch in der Bäckerei erfahren ist, sucht per sofort Stelle als erster Arbeiter, womöglich Lebensstellung. Alter 29 Jahre. Prima Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Offerten unter Adr. Ernst Edelmann, Konditor, Biskuitfabrik Blaser, Brugg.

Zu verkaufen

Eine komplette, einfache, aber gut erhaltene

Ladeneinrichtung.

Ferner **4 Marmortischplatten,** weiss, 195×90, 140×62, 180×62 und 63×60,5 cm. Offerten erbeten an den **Allg. Konsumverein Rheinfelden.**

Die Buchhandlung des V. S. K. Basel

empfiehlt:

Schär, J. F., Kalkulation und Statistik im genossenschaftlichen Grossbetrieb	Fr.	3.—
Handelsbetriebslehre	»	6.50
Handelskorrespondenz	»	3.50
Kaufmännisches Rechnen	»	3.50
Die Bank im Dienste des Kaufmanns	»	4.50
Buchhaltung und Bilanz	»	9.—
Gerstner, Bilanzanalyse	»	8.35
Revisionstechnik	»	8.35
Bott, Bilanzsicher	»	1.—
Kistner, Fünfsprachen-Wörterbuch des Kaufmanns	»	8.—
Maier-Rothschild, Handbuch des gesamten kaufmännischen Wissens, 2 Bände	»	25.—
Gide und **Rist,** Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen, broschiert	»	8.—
gebunden	»	10.—
Damaschke, Die Bodenreform	»	3.50
Geschichte der Nationalökonomie	»	5.—

Preisänderungen vorbehalten.

Genossenschafter, *welche für eine möglichst kleine Prämienleistung ihren Angehörigen einen möglichst hohen Versicherungsschutz verschaffen wollen, wenden sich ausschliesslich an die vom Verband schweiz. Konsumvereine gegründete und finanzierte*

SCHWEIZERISCHE VOLKSFÜRSORGE

Schweizer. Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

Da diese Genossenschaft keine Berufsagenten unterhält und keine Aktionärdividenden auszurichten hat, so kann sie die Lebensversicherung zu einem ausserordentlich billigen Selbstkostenpreise bieten.

Prospekte sind erhältlich und Auskunft wird gerne erteilt bei den Verwaltungen der Konsumvereine, bei den Vermittlern und bei der Zentralverwaltung der Volksfürsorge, Tellstrasse No. 58, in Basel

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XXII. Jahrgang | Basel, den 18. Februar 1922 | No. 7

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 13.— per Jahr, Fr. 6.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 18.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken. — Richtlinien zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung. — Die schweizerische Genossenschaftsbewegung in statistischer Beleuchtung. — Dennoch ein Vorbild! — **Aus der Praxis:** Unrichtiges Vorgehen bei Preisänderungen. — **Zolltarifkampagne:** Mitteilung No. 11. — **Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine:** Aus den Verhandlungen des Verwaltungsrates vom 5. Februar 1922. — **Bewegung des Auslandes:** Schweden. — **Bibliographie.** — **Verbandsnachrichten.**

Führende Gedanken.

Von der Treue in Kleinigkeiten.

Es ist leichter, in äusserlich wichtigen Dingen den Grundsätzen der Rechtschaffenheit treu zu bleiben, als in alltäglichen Vorfällen und Kleinigkeiten. Da wo unsere Denkart in grossen und folgenreichen Anlässen auf die Probe gestellt wird, macht uns schon die Wichtigkeit des Schrittes, welchen wir zu tun haben, aufmerksam auf uns selbst.

Treue und Edelsinn in Kleinigkeiten sind der zuverlässigste Beweis von einer festen Tugend und einem reinen Herzen; ein Beweis, dass in solchem Gemüte fortdauernde Besonnenheit, fortdauernde Neigung zur Rechtlichkeit herrscht.

Es sind Viele, die sich hüten, irgend eine auffallende Betrügerei zu begehen. Sie fürchten die Rache der Betrogenen. Aber zu ihrem Vorteil einen Nebenmenschen in Kleinigkeiten zu überlisten, daraus machen sich die gleichen Personen oft sogar eine Ehre. Es gibt andere, die ehrlich genug sind, fremdes Eigentum, welches der Zufall in ihre Hände spielt, gern dem rechtmässigen Besitzer zurückzuerstatten, ungeachtet sie dadurch ihre Glücksumstände sehr hätten verbessern können. Aber die gleichen Leute nehmen es sich nicht übel, durch schlechte Ware, oder falsches Gewicht, oder Wucher oder Hartherzigkeit gegen Arme ihr Vermögen zu vergrössern.

Wer Treue und Edelsinn in allen kleinen Handlungen seines Lebens beweist, der ist auch fähig, sie in wichtigen und entscheidenden Augenblicken zu zeigen. Wie zum Bösen, so geht auch der Weg zum Guten von Kleinigkeiten aus.

Sei treu im kleinen, auch im blossen Wort. Gib kein Versprechen, welches du nicht zu halten Lust hast, oder das zu halten dir nicht möglich ist. Lerne Wort halten, auch zu deinem Schaden.

Sei treu auch in den allergrössten Kleinigkeiten deines Berufes oder deiner Amtspflichten. Das ist der Boden zu deinem Aufstieg, zur Uebernahme grösserer Pflichten. *Heinrich Zschokke.*

Richtlinien zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung.

(Fortsetzung.)

II. Richtlinien zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung.

Dem Aufsichtsrate des V. S. K. unterbreitet von B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K., Basel.

1.

Die dem V. S. K. angeschlossenen Konsumvereine zählen rund 360,000 Mitglieder mit einem Gesamtumsatz von 330 Millionen Franken.

2.

Der Bedarf an Waren beträgt nach den jetzigen Preisen und Einkommensverhältnissen rund 3000 Franken pro Mitglied oder ca. eine Milliarde Franken.

3.

Wenn auch in Betracht gezogen wird, dass ein grosser Teil der Vereine nicht alle Artikel vermittelt, so muss immerhin konstatiert werden, dass nur ⅓ bis höchstens ½ des Warenbedarfes der Mitglieder durch die Konsumvereine gedeckt wird.

4.

Die Bewegung hat demgemäss bis jetzt nicht vermocht, die volle Bezugskraft ihrer Mitglieder an sich zu ziehen, vielmehr ist sie von dem zu er-

strebenden Ziele der Vollversorgung, die in der Idee des Konsumvereins und seiner umfassenden Organisationsformen liegt, noch weit entfernt.

5.

Somit ist es Pflicht und Aufgabe der Genossenschaftsbehörden, den Gründen des Rückstandes nachzugehen und die Mittel und Wege zu erforschen, durch welche man dem Ziel der Vollversorgung zum mindesten näher rücken kann.

6.

Noch heute ist die vorherrschende Auffassung, dass die Leistungsfähigkeit einer Konsumgenossenschaft von ihrer Grösse bestimmt werde und ein Betrieb um so billiger und ergiebiger arbeite, je grösser er sei. Dies ist aber nur in beschränktem Masse und unter Voraussetzungen der Fall, die heute vielfach nicht mehr zutreffen.

7.

Die grossen Konsumvereine entwachsen nach und nach dem System der reinen genossenschaftlichen Selbstverwaltung in dem Masse, als sie eine entsprechend grosse Anzahl Arbeiter und Beamte erfordern. Die zahlreichen Angestellten rücken nach und nach mehr in die Position von Festbesoldeten, und ihr natürliches Bestreben ist, möglichst günstige Arbeitsbedingungen zu erringen und zu erhalten. Die Betriebsspesen steigern sich und die Zuschläge auf die Einkaufspreise müssen danach kalkuliert werden. Dies erschwert die Konkurrenz mit den Privatbetrieben, von denen die kleinern unter wesentlich anderen Bedingungen arbeiten, die grösseren dagegen den Vorteil einer freieren und rascheren Bewegungsmöglichkeit geniessen. So von der einen wie von der andern Seite bedrängt, geraten die grösseren Konsumvereine in immer schwierigere Konkurrenzverhältnisse, die eine Schwächung ihrer Konkurrenzkraft bedeuten und schliesslich mit der sinkenden Leistungsfähigkeit ihre Existenz ernstlich gefährden.

8.

Bei den grossen Vereinen wird das Bewusstsein der **genossenschaftlichen** Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit zum Ganzen nicht gestärkt, sondern geschwächt. Das einzelne Mitglied, das jedes Jahr einmal einer Generalversammlung beiwohnen kann oder sich an einer Abstimmung beteiligen darf, steht in keinem unmittelbaren Verhältnis zum Ganzen, es weiss und erfährt im Grunde wenig oder nichts von den innersten Lebensbedingungen seiner Genossenschaft. Es fühlt sich vorwiegend nur als Käufer, und selten als ein für alle Dinge mitverantwortliches Glied, das am Vorteil und Schaden des Ganzen teilnimmt.

9.

Als Heilmittel gegen dieses Grundübel muss eine Organisationsform geschaffen werden, welche der **entscheidenden Bedeutung des echt genossenschaftlichen und überhaupt wahrhaft sozialen Prinzips der nahen Beziehung in allen Dingen Rechnung trägt,** denn in ihm liegt die stärkste Anziehungs- und Kohäsionskraft alles genossenschaftlichen Verkehrs, wie auch in ihm alle **Möglichkeiten einer wirksamen und umfassenden genossenschaftlichen Erziehung gegeben sind.**

10.

Als Hauptprinzip für die weitere Entwicklung unserer Bewegung ergibt sich der Grundsatz: Die lokale Konsumgenossenschaft, in welcher die Basis aller weiteren genossenschaftlichen Organisation gegeben ist, sollte nicht grösser sein, als die Rücksicht auf die allseitige klare Uebersichtlichkeit der Verhältnisse und auf die Möglichkeit der Unterhaltung eines unmittelbaren Verkehrs zwischen allen persönlichen Elementen der Genossenschaft gestattet.

11.

Die **ideelle Form** der konsumgenossenschaftlichen Grundorganisation **ist die Form einer kleinern, in sich geschlossenen Wirtschaftsgemeinde,** die sich unter Umgehung aller vermeidbaren Unkosten in der einfachsten Weise selbst verwaltet und im Anschluss an föderalistische Verbandsorgane eine möglichst umfassende **Selbstversorgung** betreibt, so dass der ganze Wirtschaftskreis als ein erweiterter, in allen seinen Teilen aber durchaus übersichtlicher genossenschaftlicher Haushalt erscheint, durch den der einzelnen Familienökonomie die Energien und Vorteile der Grosswirtschaft erschlossen werden.

12.

Da die grossen Konsumvereine infolge übermässiger Differenzierung und Zentralisation diese ideelle und zweckmässige Form der lokalen konsumgenossenschaftlichen Grundorganisation verloren haben, müssen sie dieselbe durch organische Umbildung wieder zu gewinnen suchen. Diese Um- und Neubildung wird sich in ganz natürlicher Weise vollziehen, wenn die grossen Konsumvereine in verschiedene Gruppen oder kleinere Genossenschaften dezentralisiert, die Vorteile des Grossbetriebes dabei gewahrt, die Nachteile desselben aber beseitigt oder umgangen werden.

13.

Was zunächst zu erstreben wäre, ist die Bildung kleinerer lokaler Kreise, die sich innerhalb der grossen Konsumvereine als Ansätze reiner genossenschaftlicher Selbstverwaltungsorganisationen um die bestehenden Warenvermittlungsstellen gruppieren und deren Radius nicht überschreiten.

14.

Innerhalb dieser kleineren Kreise, deren Mittelpunkt der Konsumladen ist, muss ein reges Genossenschaftsleben mit intensivster Teilnahme der Mitglieder an Bezug, Kapitalbildung, Kontrolle und Verwaltung entwickelt werden. Auch muss in viel stärkerem Masse, als das bisher geschah, **die Frau zur Mitwirkung und Mitverwaltung herangezogen werden.** Zugleich sollen diese Kreise zu Mittelpunkten eines edlen, geistigen Verkehrs und erzieherischer Anstrengungen gestaltet werden. Im engen Raum und in nahen Beziehungen einander berührend, können da die Mitglieder einander kennen lernen, sich persönlich näher treten und in **dauernder Verbindung mit gegenseitiger Beeinflussung und Anregung gehalten werden.**

15.

So gestaltet sich die Verbrauchsgenossenschaft der Gruppengemeinde zu einer Art Lebensgemeinschaft, die ihrerseits wieder als Ganzes zur Steigerung ihrer Kräfte mit benachbarten Gruppen in nähere Beziehung treten kann, so dass die verschiedenen lokalen Gruppen mit der Zeit in das Verhältnis eines föderalistischen Zusammenwirkens kommen, das Form und Inhalt des weiteren Organisations- und Verwaltungskreises bestimmen wird. Auf dem territorialen Gebiete der grossen Konsumvereine wird man auf diesem Wege zur Organisationsidee

des wirklichen regionalen konsumgenossenschaftlichen Kreisverbandes gelangen.

16.

Die Folgen der Umbildung werden den Weg von einer vorwiegend zentralistischen zu einer vorwiegend föderalistischen Entwicklung beschreiben, wobei sich die Verwaltungsspitzen der grösseren Konsumvereine in Verwaltungsspitzen der grösseren Kreisverbände verwandeln.

17.

Der V. S. K. ist als Grosseinkaufsstelle organisiert und hat die Aufgabe, allen ihm angeschlossenen Vereinen die Waren zu Engrospreisen zu liefern. In der Idee jeder konsumgenossenschaftlichen Grosseinkaufszentrale liegt ihr Anspruch auf alleinige Versorgung des Gesamtbedarfes der Genossenschaften begründet. Jede Doppelspurigkeit, die in dieser Beziehung besteht oder Platz greift, durchbricht und schädigt die einheitlichen Interessen der ganzen Bewegung. Der Anspruch des einzelnen Konsumvereins auf selbständiges Einkaufsrecht wird völlig gegenstandslos, wenn wir nach vorliegendem Plane die ganze Warendistribution ordnen.

18.

Der V. S. K. hat sich als Grosseinkaufsstelle mit dem Import und dem Abschluss grösserer Lieferungskäufe zu befassen. Er liefert Waren an die Vereine oder Gruppen von solchen direkt oder bei Ausgestaltung der Kreisverbände durch diese. Die einzelnen Vereinsverwaltungen werden dadurch von einer Funktion entlastet, die ihrer ganzen Natur nach und zwecks Erzielung der grösstmöglichen Vorteile eines zentral-föderalistischen Organs bedarf.

19.

Die Produktion im grossen wird am besten durch Zweckgenossenschaften durchgeführt werden können, an denen sich der V. S. K., die Kreisverbände, einzelne besonders daran interessierte Konsumvereine und eventuell auch die Arbeiterschaft beteiligen, soweit in letzterer Beziehung Kapitaleinlagen zu erreichen sind. Kleinere Produktivbetriebe, wie die Herstellung von Brot und dergleichen, werden von den einzelnen Vereinen oder von mehreren zusammen erstellt und betrieben.

20.

Ausnahmslos müssen die Genossenschaften darauf bedacht sein, dass die erforderlichen Betriebsmittel von den Mitgliedern selbst zur Verfügung gestellt werden und dass die Sparkraft derselben gefördert wird. Das kann durch Pflege des Sparsinnes und durch regelmässige Ansammlung von Spargeldern auch in den kleinsten Beträgen bewirkt werden. Für derartige Sparkassen sind spezielle Organisationen zu schaffen, durch die der Einzug wöchentlich, am besten durch Kinder, besorgt werden kann. Die Siedelungsgenossenschaft Freidorf hat dafür ein Vorbild geschaffen, das sich bewährt und nur nachgebildet zu werden braucht. Die durch die engen Verkehrsverhältnisse der kleinen Wirtschaftsgemeinde gegebenen nahen Beziehungen erleichtern den Einzug wie auch die Kontrolle und sichern den dauernden Zusammenhalt. Im Wettbewerb der einzelnen Gruppen um die grössten Erfolge bildet sich Norm und Mass für das Mögliche, das sich in einem anregenden Anschauungsbild spiegelt. Darin liegt die Originalität und Bedeutung dieser neuen Einrichtung, von der ohne Zweifel auch starke sittliche Beeinflussungen zu erwarten sind.

21.

Politischen Strömungen und Bestrebungen sollte innerhalb der Genossenschaften kein Raum gegeben werden. Nur der Gedanke der Organisation der Konsum- und Sparkraft, der Eigenproduktion und der Erziehung zur Selbstverwaltung wie zur wahrhaft genossenschaftlichen Haltung und Tat, sollte das Gemeinschaftsleben in allen Vereinen und auf allen Stufen der Gesamtorganisation beherrschen.

22.

Den distributiven Kleinbetrieben, wie den auf die völlige erwerbskapitalistische Beherrschung des Warenvertriebes gerichteten Syndikaten und Trusts gegenüber kann die Genossenschaftsbewegung sich nur behaupten durch geschlossene Einheit, deren Bande das Kleinste und das Grösste, das engste und das weiteste Feld umspannen. Jedes wirtschaftliche Atom muss in die Kanäle der Genossenschaft geleitet werden. Dies ist kein unerreichbares Ziel, denn die Uebersichtlichkeit des kleinen Organisationskreises ermöglicht die totale Erfassung aller Bedürfnisse, Kräfte und Werte.

23.

Der Gedanke der reinen Selbstverwaltung, bezw. der unentgeltlichen verwaltungstechnischen Mitarbeit sollte wieder neu aufleben und besonders in den Kreisen der kleinen Wirtschaftsgemeinden für die Beseelung des Ganzen wirksam gemacht werden.

24.

Wie die Bildung zum Verwaltungsdienste, so sollte auch die Erziehung der Mitglieder für die Genossenschaft und für ein wirklich ideales Genossenschaftsleben in kleinen Gruppen und Arbeitsgemeinschaften betrieben werden, und zwar nach den sozial-pädagogischen Grundsätzen von Pestalozzi, V. A. Huber, Zschokke und gleichgerichteten Pionieren und Theoretikern des sozialen Genossenschaftswesens.

25.

Aus den wesentlichen Grundsätzen des sozialpädagogischen Erziehungswerkes Pestalozzis müssen die für das genossenschaftliche Erziehungs- und Verwaltungswesen entscheidenden Prinzipien scharf herausgestellt und für die methodische Schulung und Bildung aller persönlichen Genossenschaftskräfte verwertet werden. Wiederum ist es die Siedelungsgenossenschaft Freidorf, die auch in dieser Hinsicht vorbildlich zu wirken und Richtlinien für die weitere Entwicklung, insbesondere auch für die Vertiefung und Verinnerlichung unserer genossenschaftlichen Gesamtbewegung zu ziehen sucht. (Fortsetzung folgt.)

* * *

Anträge der Verwaltungskommission an die Kreisverbände des V. S. K.

Die Kreisverbände des V. S. K. nehmen in ihren Konferenzen von den durch den Präsidenten der Verwaltungskommission des V. S. K. dem Aufsichtsrate in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1921 unterbreiteten Richtlinien zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung Kenntnis und empfehlen den Verbandsvereinen:

1. Kleinere lokale Kreise innerhalb des Vereines zu bilden, um zu ermöglichen, die Mitglieder der Genossenschaft in engeren Kreisen einander näher zu

bringen, eine wärmere wechselseitige Fühlungnahme unter ihnen anzuregen, die Propaganda für die Genossenschaftsbewegung durch unmittelbare persönliche Beeinflussung zu steigern und zu gegenseitiger Erziehung zu vertiefen, geeignete Persönlichkeiten zu verwaltungstechnischer Mitwirkung heranzubilden und bei allen Mitgliedern das genossenschaftliche Sachverständnis und Verantwortlichkeitsgefühl zu heben.

Namentlich soll auf die Mitarbeit der Frauen grosses Gewicht gelegt werden, denn ihnen, die über den grösseren Teil des Einkommens des Mannes verfügen, gebührt im Konsumvereinswesen entschieden auch ein grösserer Platz, als dies bis anhin der Fall war.

2. Fusionen mit bestehenden Verbandsvereinen nur vorzunehmen, wenn die Verhältnisse dies absolut erfordern. Namentlich soll bei Fusionen von Konsumvereinen vorher immer genau geprüft werden, ob nicht die Gefahr bestehe, dass die Fusion statt der vermeintlichen Stärkung der Organisation in Wirklichkeit eine Schwächung derselben bewirke, die leicht eintreten kann, wo das genossenschaftliche Solidaritätsgefühl und der engere Zusammenhang zwischen den einzelnen Mitgliedern und den Verwaltungsinstanzen nicht in genügendem Masse vorhanden ist.

3. Darauf bedacht zu sein, dass die erforderlichen Betriebsmittel von den Mitgliedern selbst zur Verfügung gestellt werden und die Sparkraft derselben gefördert wird. Das kann durch Pflege des Sparsinnes und durch regelmässige Ansammlung von Spargeldern auch in den kleinsten Beträgen bewirkt werden.

Die schweizerische Genossenschaftsbewegung in statistischer Beleuchtung.

(Fortsetzung.)

II.

Die Rechtsform.

Wir setzen in unserer Abhandlung über die in den Jahren 1883/92 erfolgten Eintragungen die Gründe auseinander, die die Ursache gewesen waren, dass sich so viele Organisationen von durchaus genossenschaftlichem Charakter nicht als Genossenschaften, sondern in anderer Rechtsform, namentlich als Aktiengesellschaften ins Handelsregister hatten eintragen lassen. Unsere damaligen Ausführungen werden es begreiflich erscheinen lassen, dass im Jahrzehnt 1893/1902 die Zahl der Eintragungen von Aktiengesellschaften und Vereinen gegenüber dem ersten Jahrzehnt ganz bedeutend geringer ist. Nur noch bei zwei Genossenschaftsarten, den Bau- und Wohngenossenschaften und den Kranken- und Sterbekassen, können wir die überwiegende Annahme einer anderen Rechtsform, im ersten Falle der der Aktiengesellschaft, im zweiten der des Vereines feststellen. Für den ersten Fall ist die Erklärung darin zu suchen, dass die Bau- und Wohngenossenschaften, die bis zum Jahre 1902 entstehen, in der Mehrzahl nicht reine Selbsthilfeorganisationen sind, sondern einen stark charitativen Einschlag haben, und für die Kranken- und Sterbekassen bestand auch nach dem Inkrafttreten des Schweiz. Obligationenrechts kein Grund, von der bisher üblichen Rechtsform, der des Vereins, abzuweichen. Im übrigen haben es sämtliche Genossenschaftsformen als zweckentsprechend gefunden, die ihnen tatsächlich auch angemessenere Rechtsform der Genossenschaft anzunehmen.

Soweit die Organisationen von früher her bereits als Aktiengesellschaften oder Vereine bestanden, behielten sie diese Rechtsform allerdings grösstenteils bei. Die Zahl der Umwandlungen von Aktiengesellschaften oder Vereinen ist deshalb verhältnismässig bescheiden. Waren es im Jahrzehnt 1883/92 102 Aktiengesellschaften und 7 Vereine, die, nachdem sie bereits in dieser Rechtsform eingetragen worden waren, die Form der Genossenschaft annahmen, so sind es im folgenden Jahrzehnt nur noch 29 Aktiengesellschaften und 7 Vereine. Die Zahl der Aktiengesellschaften ist also ganz bedeutend kleiner, und was die Vereine anbetrifft, so ist zwar die Zahl absolut gleichgeblieben, dagegen ist in Betracht zu ziehen, dass die ganze Genossenschaftsbewegung im Jahrzehnt 1893/1902 ein schnelleres Tempo anschlug als in früheren Jahren, und dass viele Vereinigungen, die vor der Eintragung Vereine gewesen waren, sich sofort als Genossenschaften eintragen liessen, dass also aus diesen beiden Gründen ein absolutes Gleichbleiben der Zahl der Umwandlungen gleichbedeutend ist mit einem relativen Rückgang.

Aber es fanden nicht nur Umwandlungen von Aktiengesellschaften und Vereinen in Genossenschaften, sondern umgekehrt auch von Genossenschaften in Vereine und Aktiengesellschaften statt, in allerdings bescheidenerem Masse als es umgekehrt der Fall ist. In fünf Fällen nahmen Genossenschaften die Rechtsform der Aktiengesellschaft, in vier Fällen die des Vereines an. Wo die Rechtsform der Aktiengesellschaft angenommen wird, handelt es sich zumeist entweder um Sparkassen, die auf dem Wege sind, sich zu eigentlichen Banken zu entwickeln oder aber um Organisationen, die bereits uneigentliche Genossenschaften waren, wo die Rechtsform des Vereins den Vorzug findet, sind es entweder Kranken- und Sterbekassen oder dann Genossenschaften, die keinen wirtschaftlichen Zweck haben, und deshalb an und für sich besser in die Rechtsform des Vereins passen.

Ist so die Umwandlungstätigkeit gegenüber dem ersten Jahrzehnt ganz bedeutend geringer, so steht anderseits doch fest, dass die neugegründeten Organisationen die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder des Vereins nur noch ausnahmsweise annehmen. In der Zeit von 1893 bis 1902 wurden insgesamt 2517 Organisationen eingetragen, die ihrem Wesen nach als Genossenschaften betrachtet werden müssen. Von diesen Organisationen hatten 2337 oder 92,85% die Form der Genossenschaft, dagegen nur 105 die der Aktiengesellschaft und 75 die des Vereins. Im ersten Jahrzehnt waren es insgesamt 2926 Organisationen. Von dieser Summe machten aber die Genossenschaften nur 2168 oder 70,68% aus, währenddem die Eintragung von Aktiengesellschaften sich auf 623, die von Vereinen auf 135 belief. Diese Zahlen besagen, dass zwar die Gesamtzahl der eingetragenen Organisationen 1893/1902 kleiner war als 1883/92, dass dagegen mehr Genossenschaften selbst zur Anmeldung kamen. Sie besagen ferner, dass die Eintragungen von Aktiengesellschaften und Vereinen zwar weniger häufig sind, aber doch nicht ganz verschwinden. Die Erklärung der Tatsache, dass auch jetzt immer noch eigentliche Genossenschaften eine andere Rechtsform wählen, dürfte nicht schwierig sein. Für die Vereine wurde sie bereits oben gegeben. Die überwiegende Zahl der Organisationen, die sich als

Vereine eintragen lassen, sind nämlich Kranken- und Sterbekassen. Dafür dass die Form der Aktiengesellschaft vorgezogen wird, hat man schon den Grund angeführt, dass die Rechtsform der Aktiengesellschaft der der Genossenschaft gegenüber eine grössere Sicherheit biete. Dieser Grund ist gewiss in früheren Jahren in einzelnen Fällen massgebend gewesen, er trifft aber kaum mehr für die Neubildungen der Jahre 1893/1902 zu. Viel eher kann hier die Macht der Gewohnheit angeführt werden. Sie ist um so wirksamer, als das Schweizerische Obligationenrecht keinerlei Bestimmungen enthält, die eine Organisation zwingen könnte, die Rechtsform der Genossenschaft anzunehmen.

Die Zahl der Eintragungen in den verschiedenen Jahren ist keinen so starken Schwankungen unterworfen, wie das im ersten Jahrzehnt der Fall war. Schwankte dort die Zahl der Eintragungen, vom ersten Jahre abgesehen, das mit 855 wohl den Rekord bis in die Gegenwart hält, zwischen 129 (1886) und 347 (1888), so hier nur noch zwischen 214 (1900) und 293 (1898). Der Grund für die grössere Ungleichmässigkeit im Jahrzehnt 1883/92 ist zu suchen einerseits in dem Bestreben der Handelsregisterführer in gewissen Jahren, alle Genossenschaften, die sich noch nicht angemeldet hatten, zur Eintragung zu bringen, anderseits in dem stärkeren Auftreten von neuen Genossenshaftsformen in einzelnen Jahren. Beide Gründe kommen für das zweite Jahrzehnt in Wegfall.

So gut es sich verstehen lässt, dass die Zahl der Eintragungen im Jahrzehnt 1893/1902 gegenüber dem vorhergehenden Jahrzehnt grösser ist, ebenso wohl lässt es sich auch begreifen, dass mehr Streichungen festgestellt werden müssen. Denn in dem Masse als der Bestand an Genossenschaften zunimmt, erhöht sich naturgemäss auch die Zahl der Auflösungen. Und für eine verhältnismässig kleine Zahl von Streichungen im ersten Jahrzehnt kommt ausserdem günstig in Betracht, dass die vor 1883 gegründeten Genossenschaften nicht durchwegs schon im ersten Jahre eingetragen wurden, demzufolge angenommen werden kann, dass auch eine beträchtliche Zahl von Genossenschaften und verwandten Organisationen, die 1883 noch bestanden, sich aber in den folgenden Jahren auflösten, überhaupt nie zur Eintragung kamen. Die Gesamtzahl der Streichungen beläuft sich auf 434. Davon sind 324 (75,00%) Genossenschaften, 83 Aktiengesellschaften und 27 Vereine. Im ersten Jahrzehnt wurden gestrichen 83 Genossenschaften, 140 Aktiengesellschaften und 14 Vereine. Währenddem somit die Zahl der gestrichenen Aktiengesellschaften um über die Hälfte kleiner geworden ist, haben die Streichungen von Genossenschaften um etwa das Vierfache, die von Vereinen um etwa das Doppelte zugenommen. Absolut ist demgemäss die Streichung von Genossenschaften am stärksten in den Vordergrund getreten. Im Verhältnis zum Vorhandenen Bestand dagegen ist die Streichung von Genossenschaften immer noch am bescheidensten. Sie beträgt im Jahresdurchschnitt 1893/1902 für Genossenschaften 1,06% (0,92% im ersten Jahrzehnt), für Aktiengesellschaften dagegen 1,71 % (3,22 %) und für Vereine 1,99% (1,82%), für alle Organisationen zusammengefasst 1,18 % (1,67 %).

Die Zahl der Streichungen schwankt zwischen 29 im Jahre 1893 und 62 im Jahre 1896. Im allgemeinen lässt sich feststellen, dass die Streichungen von Jahr zu Jahr zunehmen, eine Erscheinung, die keines weiteren Beweises bedarf. Ebenso begreiflich ist, dass die Zunahme der Streichungen nicht nach streng mathematischen Gesetzen vor sich geht, dass die gerade aufsteigende Linie vielmehr in gewissen Jahren unterbrochen wird.

Der Grund der Streichung war im ersten Jahrzehnt in erster Linie die Annahme einer andern Rechtsform, in zweiter Linie die freiwillige Auflösung. Im Jahrzehnt 1893/1902 stehen nun die freiwilligen Auflösungen an erster Stelle, und es treten ihnen gegenüber alle übrigen Gründe weit zurück. Ueber die verschiedenen Gründe, die die Streichung veranlassten, gibt folgende Aufstellung Aufschluss:

Die Streichungen 1893/1902.

Grund der Streichung	Genossenschaften	Aktiengesellschaften	Vereine	Summe
Freiwillige Auflösung	205	32	11	**248**
Konkurs	33	5	—	**38**
Verzicht auf die Eintragung	21	1	5	**27**
Aenderung des Gesellschaftszweckes	—	7	—	**7**
Irrtümliche Eintragung	1	1	—	**2**
Vereinigung mit einer Genossenschaft	11	1	—	**12**
„ „ „ Aktiengesellschaft	3	2	—	**5**
„ „ einem Verein	3	—	3	**6**
„ „ einer kommunalen Anstalt	1	2	—	**3**
Uebergang an die Gemeinde	8	2	—	**10**
„ „ eine Kollektivgesellschaft	6	—	1	**7**
„ „ „ Privatfirma	9	1	—	**10**
Umwandlung in eine Genossenschaft	—	29	7	**36**
„ „ „ Aktiengesellschaft	5	—	—	**5**
„ „ einen Verein	4	—	—	**4**
Verkauf	4	—	—	**4**
Unbekannt	10	—	—	**10**
Summe	324	83	27	**434**

Verhältnismässig gross ist neben den freiwilligen Auflösungen noch die Zahl der Umwandlungen, der Konkurse und der Verzichte auf die Eintragung. Von den Umwandlungen ist naturgemäss am stärksten die von Aktiengesellschaften und Vereinen in Genossenschaften, die hohe Zahl der Konkurse findet ihre Begründung hauptsächlich darin, dass sich einerseits Genossenschaften mit reinem Spekulationszweck, anderseits richtige Genossenschaften mit teilweise zu phantastischen Zielen bildeten, ein Verzicht auf die Eintragung findet schliesslich vielfach bei Interessenvertretungsverbänden statt, die sich unrichtigerweise die Form der Genossenschaft geben, im Verlaufe ihrer Tätigkeit aber zur Einsicht kommen, dass die Eintragung im Schweiz. Handelsregister für sie gar keinen Wert hat.

Dennoch ein Vorbild!

Die «Basler Arbeiterzeitung» glaubte die Ausführungen beanstanden zu sollen, welche in Nr. 5 des «Schweiz. Konsum-Verein» über das Freidorf gemacht wurden. Andere sozialdemokratische Blätter übernahmen die Kritik der «Arbeiterzeitung» mit dem Bemerken, dass sie als zutreffend erachtet werden dürfe. *)

In erster Linie wird behauptet, dass das Resultat der Warenvermittlung in Freidorf nicht der genossenschaftlichen Treue, sondern dem «Bezugszwang» zuzuschreiben sei. Dazu ist zu bemerken, dass die Statuten der Freidorf-Genossenschaft in bezug auf diesen Punkt genau das bestimmen, was die vom V. S. K. aufgestellten und in hunderten von Konsumvereinen in Geltung stehenden Normalstatuten. Dort wie hier

* Im Gegensatz zu diesen Blättern nimmt die sozialdemokratische St. Galler „Volksstimme" wohlwollend Notiz von den im „Schweiz. Konsumverein" über das Freidorf gemachten Mitteilungen.

werden die Mitglieder verpflichtet, ihren Warenbedarf soweit möglich bei der Genossenschaft zu beziehen. Der Unterschied zwischen Freidorf und Konsumvereinen besteht nur darin, dass in ersterem die Bestimmung durchgeführt wird, während sie in den letzteren meistens unbeachtet auf dem Papier stehen muss. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass die im Freidorf angewandte Praxis aus verschiedenen Gründen nicht ganz allgemein zur Geltung kommen kann, aber es liesse sich schon Erhebliches gewinnen, wenn innerhalb der überall vorhandenen Möglichkeiten das Verfahren des Freidorfes nachgemacht würde. Einmal werden hier die einfachsten Mittel angewendet: der Bezug des Warenbedarfes der Freidorfgenossenschaft geschieht soweit durch den V.S.K., als dieser die erforderlichen Waren führt. Damit fällt der erste Tribut an den Profithandel weg. Dass heute mancher Konsumverein besser dastände, wenn er diesen Punkt besser im Auge behalten hätte, ist für jeden erkennbar, der überhaupt nur sehen will. Der zweite Tributentzug am Profithandel erfolgt im Freidorf eben durch die Anwendung der Konsumkraft auf einen Punkt; es gibt vom antikapitalistischen Standpunkte aus doch schwerlich etwas zu beanstanden, wenn der Genossenschafter alles, was er in der Genossenschaft beziehen kann, bei ihr bezieht, und speziell im Freidorfe darf man ein solches Handeln als etwas ganz Natürliches bezeichnen.

Nun ist durch die Verpflichtung auf die sachlich mögliche Bedarfsdeckung im Freidorf ein Resultat herausgekommen, das mindestens in sozialistischen Kreisen nicht auf Abneigung stossen sollte. Wäre das Freidorf auf dem Wege des genossenschaftlichen Sichgehenlassens und im Masse des allgemeinen Durchschnittsbezuges geblieben, so würde sein Umsatz statt auf mehr als fünfhunderttausend auf etwa zweihunderttausend Franken gekommen sein und dem Profithandel hätten etwa dreihunderttausend Franken in den Schoss fallen können. Diese Hauptsumme ging dem Freidorfladen nicht verloren und sie hat demgemäss genossenschaftliche Zweckerfüllung gebracht: erstens dem privaten Handel einen Gewinn abgeschnitten, zweitens den Warenbezügern (Genossenschaftern) eine Rückvergütung von mehr zwanzigtausend Franken abgeworfen, drittens die Genossenschaft durch Speisung des Reservefonds erheblich gestärkt. Würde dem Freidorfbeispiel der Nichtverzettelung der Konsumkraft in allen Konsumvereinen soweit als möglich nachgelebt, so ergäbe sich daraus ein genossenschaftlicher Erfolg, der alles, was bisher erreicht wurde, weit hinter sich liesse.

In der «Basler Arbeiterzeitung» wird das Freidorf als Fürsorgeeinrichtung für die Angestellten des V. S. K. zustimmend gewürdigt, dann wird jedoch gesagt: «Wenn es aber zu der Mustergenossenschaft gestempelt werden soll, in welcher wichtige Partien der sozialen Not ihre Lösung finden, dann müsste es abgelehnt werden, resp. die Gegenforderung würde erhoben: wendet jeder Konsumgenossenschaft der Schweiz die gleiche Fürsorge zu. Die Freidörfler werden keine Pioniere von Rochdale, weil Freidorf nicht aus Eigenem erwachsen, sondern auf fremden goldenen Krücken in die Welt ging. Das musste einmal ausgesprochen werden, weil die Presse des Verbandes Freidorf in eine Beleuchtung gerückt sehen möchte, die absolut unverdient ist.»

Es ist natürlich nicht möglich, auf je 150 Konsumvereinsmitglieder eine Summe von 7½ Millionen Franken zur Verteilung zu bringen und so, wie der Verfasser in der «Arbeiterzeitung» ausrechnet, den 360,000 Genossenschaftern 13 Milliarden zuzuwenden, aber so etwas liegt nicht nur ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit, sondern auch ausserhalb des genossenschaftlichen Zweckes. Der V. S. K. hätte aus ungebundenen Mitteln nicht 7½ Millionen Franken für das Freidorf aufwenden können. Nachdem aber in der Hauptsache die dem Staate verfallene Kriegssteuer zur Errichtung der Siedelung herangezogen werden konnte, wird es doch richtig sein, wenn man die Siedelung als etwas Gegebenes betrachtet und alsdann auf die genossenschaftlichen Taten ihrer Bewohner abstellt. Das Freidorf kann schon in seiner Nachbarschaft Zehntausenden von genossenschaftlich organisierten Konsumenten etwas sagen. Im A. C. V. Basel wäre eine volle Bedarfsdeckung möglich. Würde sie durchs Band weg so vollzogen wie im Freidorf, so wäre entschieden etwas Grossartiges erreicht, und wie in Basel, liesse sich die Konsumkraft in vielen Konsumvereinen mehr oder weniger vorteilhaft ausnützen. Da hat ja die Wiener Genossenschafterin und sozialistische Politikerin Emmy Freundlich recht, wenn sie sagt, dass die Entwicklung der Genossenschaftsbewegung vom Einkaufskorb der Hausfrauen abhängt. Im Freidorf geht dieser Einkaufskorb fast ausschliesslich in den eigenen Laden und damit wird den Rochdaler Pionieren, die wollten, dass der Handel an ihnen nicht mehr seinen Profit nehmen könne, nachgelebt. Uebrigens ist auch sonst noch Rochdaler Geist zu spüren: die Verwaltung wird ehrenamtlich durchgeführt und damit von vielen Personen ein unmittelbares Verhältnis zum Genossenschaftsbetrieb gewonnen. In letzterem Punkte liegt ein nicht zu unterschätzender moralischer Wert und auch ein materieller Gewinn.

Der Kritiker in der «Arbeiterzeitung» bezweifelt auch sehr jeden Wert der im Freidorfe eingerichteten Spar- und Hilfskasse, der sogenannten Batzenkasse. Er verweist auf die 150,000 Arbeitslosen, die nicht in der Lage seien, täglich einen Batzen zu ersparen. Wir dürfen hier wohl sagen, dass für die Beurteilung einer Einrichtung nicht eine Ausnahmeerscheinung wie die gegenwärtige Arbeitslosigkeit massgebend sein kann, sonst müsste eben noch manches unterbleiben. Auch die Genossenschafter im Freidorfe kennen die Wechselfälle des Lebens und sind manchen von ihnen ausgesetzt, aber gerade deshalb erachten sie die tägliche Zurücklegung eines Batzens als natürlich und notwendig. Die Pioniere von Rochdale hatten viel zu wenig zum Leben, aber gerade ihre bittere Armut war die Triebfeder zum harten Sparen, damit sie die Idee der genossenschaftlichen Selbsthilfe in die Tat umsetzen konnten. In der Welt der Wirklichkeit müssen meistens auch materielle Mittel vorhanden sein, wenn die schönen Verheissungen einigermassen in Erfüllung gehen sollen. Bis dahin waren Konsumvereine oder Produktivgenossenschaften ohne Betriebsmittel meistens nicht lebensfähig, aber es war auch selten, dass reiche Leute das erforderliche Geld uneigennützig zur Verfügung stellten, vielmehr musste es unter Ueberwindung vieler Schwierigkeiten von anderer Seite beschafft werden. Die Batzenkasse im Freidorf will zeigen, wie mit kleinen Beträgen Summen zusammengebracht werden könnten, die ausreichend wären, um wichtige soziale Einrichtungen zu schaffen. Voraussetzung für solche Spareinrichtungen ist allerdings die entschädigungslose Mitwirkung zahlreicher Genossenschafter. Da im Freidorfe willige Kräfte eingesetzt werden konnten, war es möglich, die Batzenkasse einzurichten, und damit ein Beispiel aufzustellen, das im Interesse der sozialen Selbsthilfe Nachahmung verdiente, umsomehr als ja niemand

gezwungen wird, seinen Tagesbatzen in die Kasse zu geben. Wie mancher Batzen rollt, ohne einem unerlässlichen Bedürfnis zu dienen, auch vom Armen fort, und wie tröstlich wäre für manchen noch das Bewusstsein, einen Notgroschen zu besitzen! Die Batzenkasse des Freidorfs weist natürlich nicht den Glanz einer Grossbank auf, aber sie könnte mit einer grossen Zahl von Batzenkassen dafür sorgen, dass die Allmacht der Grossbank wenigstens etwas zum Schwinden käme. Ein Gedanke hieran hätte die «Arbeiter-Zeitung» und andere Blätter sozialistischer Richtung bestimmen sollen, den ironischen Hinweis auf Eugen Sparagnes zu unterlassen und wenigstens abzuwarten, welche grösseren Beweise für ihre Güte die Freidorfkasse bis in einigen Jahren zu erbringen vermag.

Wenn Freidorf für die Genossenschaftsarbeit schon jetzt vorbildlich dasteht, so wollen wir hoffen, dass es sich durch Unfreundlichkeiten, die ihm von aussen zu teil werden, nicht abhalten lässt, mit vermehrtem Eifer an seinen Aufgaben zu arbeiten, und zwar sowohl zur eigenen Befriedigung als zum Nutzen der gesamten Konsumvereinssache.

Aus der Praxis

Unrichtiges Vorgehen bei Preisänderungen. Die herrschende Konjunktur, deren Zeiger heute auf Preisabschläge eingestellt ist, und die man wohl für einige Zeit als eine «chronische Erscheinung» taxieren kann, verursacht selbstverständlich vermehrte Aufmerksamkeit und Arbeit. Es ist allgemein üblich und auch dringend notwendig, dass die Vornahme der Preisänderungen durch die Verwaltung selbst vorgenommen wird. Dieses Vorgehen bietet für die Verwaltung folgende Vorteile:

1. Die Verwaltung ist sofort über den Umfang des Lagers und die Tragweite der Preisänderung unterrichtet.

2. Sie hat die Gewähr, dass die Arbeit richtig durchgeführt ist.

3. Sie erwirbt dadurch eine genaue Kenntnis des Lagers.

Ganz unrichtig ist das Vorgehen, dem Ladenpersonal die Preisänderungen aufzubürden oder gar von Fall zu Fall vornehmen zu lassen. Dadurch wird Unsicherheit und vermehrte Arbeit in den ganzen Ladenbetrieb gebracht und die Mitglieder kommen nach und nach zur Meinung, man könne bei allen Artikeln Preisabschläge verlangen und «markten» und das Ladenpersonal könne machen, wie es ihm beliebe.

Wir möchten vor diesem, nicht nur gefährlichen, sondern auch kompromittierenden Vorgehen, weil zur Versuchung verleitend, ernstlich warnen, denn es geht um die guten, gesunden Grundsätze der Genossenschaft.

Der Genossenschaftsbetrieb verlangt im Interesse einer gesunden Verwaltung, dass feste Preise für alle Artikel und Leute bestehen und dass alle Mitglieder gleich behandelt werden. Dies kann aber nur gesichert werden, wenn die Verwaltung selbst die Preisänderungen vornimmt und streng darauf achtet, dass die Preise angeschrieben werden. Wo die Verwaltung dies nicht überwacht, macht sie sich mitverantwortlich und mitschuldig. Vergessen wir nicht, dass, wenn das Ladenpersonal die Preisänderungen vorzunehmen hat, die daraus entstehenden Buchungen leicht vernachlässigt oder gar nicht gemacht werden. Je nach der Konjunktur können dadurch grosse Ueberschüsse oder grosse Manki entstehen. Beide Fälle sind höchst unbeliebt und müssen kritisch behandelt werden.

Gute Ordnung erleichtert die Arbeit und erzeugt Freude, Unordnung bringt viel lästige Arbeit und Verdruss. *H.*

Zolltarifkampagne.

Mitteilung No. 11.

Das Initiativkomitee hat am 3. Februar beschlossen, die noch ausstehenden Bogen bis **spätestens** den **1. März** einzufordern und bis zum 15. März der Bundeskanzlei einzureichen. Die erforderliche Unterschriftenzahl ist natürlich längst überschritten, dagegen kann nach einer neueren Praxis ein Initiativbegehren nicht mehr partienweise eingegeben werden, weil die 6monatliche, im Gesetz vorgesehene Frist vom Tage der ersten Einreichung an rückwärts gerechnet und alle Bogen, die erst nach diesem Zeitpunkt beglaubigt werden, ungültig erklärt werden. Hätten wir zirka Mitte Januar, als die ersten 50,000 Unterschriften bei der Zentrale angemeldet waren, die Eingabe an die Bundeskanzlei vorgenommen, so wären **alle** nach diesem Zeitpunkt beglaubigten Bogen ungültig erklärt worden.

Da in einzelnen Gemeinden die Beglaubigung ziemlich lange Zeit in Anspruch nimmt, **fordern wir diejenigen Verbandsvereine,** welche die Bogen noch nicht zurückgeschickt haben, auf, **die Bogen spätestens bis zum 15. Februar bei der zuständigen Gemeindestelle einzugeben zur Beglaubigung und solche vor dem 28. Februar zurückzuverlangen und dem V. S. K. einzusenden.**

Die Beglaubigung hat kostenlos zu geschehen. (Ein Verbandsverein hat uns letzthin Bogen eingesandt, auf denen die Gemeindebehörde Gebühren in Form von Stempelmarken erhoben hat.)

Eine Uebersicht über das Ergebnis der einzelnen Verbandsvereine wird am Schluss der Kampagne veröffentlicht werden.

Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine

Aus den Verhandlungen des Verwaltungsrates von 5. Februar 1922.

1. Bericht und Rechnung pro 1921 wird nach kurzer Diskussion einstimmig genehmigt. Vom Bericht der Rechnungsrevisoren wird Kenntnis genommen. Der gemäss Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. September 1916 an den Reservefonds abzuführende Betriebsüberschuss beläuft sich auf **Fr. 4004.45.** Die Anteilscheine werden zu 5% verzinst. Das Anteilscheinkapital beträgt Fr. 26,000.—, der Reservefonds nach Zuweisung des Ueberschusses pro 1921 Fr. 26,856.50. Der Umsatz erreicht den Betrag von Fr. 13,229,311.65. — Der Konsumverein Winterthur schied im verflossenen Jahre zufolge Uebergang seiner Molkerei an den Produzentenverband als Mitglied aus. Der grossen Verdienste des Herrn Flach als Verwaltungsrat der Genossenschaft wird dankend gedacht.

2. Die 7. ordentliche Generalversammlung wird auf Samstag, den 22. April 1922, nachmittags 2 Uhr ins Restaurant zur Post beim Bundesbahnhof Basel, einberufen.

3. Die Delegation referiert einlässlich über die Verhandlungen bezüglich Milchpreisänderung ab 1. Februar 1922. Die sich daran anschliessende, recht rege benützte Diskussion zeigt sich in Uebereinstimmung mit dem Vorgehen der Delegation. Die Taktik für die Unterhandlungen betr. den neuen Milchpreisen ab 1. Mai 1922 wird provisorisch in grossen Linien festgelegt, dagegen wird zu diesen Beschlussfassungen eine neue Verwaltungsratssitzung innert nützlicher Frist in Aussicht genommen.

Bewegung des Auslandes

Schweden.

Der **schwedische Genossenschafter Anders Oerne,** zurzeit Verkehrsminister, erklärte in einem Parlamentsausschuss, als über die Unzahl der Zwischenhändler und die Trustbestrebungen geredet wurde, die dem Verbraucher das Leben sauermachen: «Gesetzgeberische Massnahmen seinen nicht das zweckmässigste Heilmittel gegen solche Misstände. Die Ueberorganisation des Handels und die gemeingefährlichen Einflüsse der Truste würden am besten durch freie wirtschaftliche Vereinigungen der Staatsbürger bekämpft.» Die Handelspresse Schwedens tut erstaunt über diese Ansicht; sie verrät dadurch aber, wie «Konsumentbladet» (Nr. 4 vom 28. Januar) richtig bemerkt, nur ihre tiefe Unwissenheit bezüglich der Genossenschaftsbewegung und ihre leitenden Grundsätze.

Bibliographie

Eingelaufene Schriften.

Le Mercure Suisse. Revue d'Expansion économique. Décembre 1921. Prix fr. 1.50.

Konsumgenossenschaft Wien und Umgebung. Geschäftsbericht über das 57. Geschäftsjahr 1920—1921. Verlag der Genossenschaft, Wien VI. 40 Seiten.

Nr. 1 der Flugschriften der Propaganda-Abteilung der Konsumgenossenschaft Wien und Umgebung: *Blicke in einen Riesenmagen.* Ein Rundgang durch das Stammhaus der Konsumgenossenschaft Wien XII. von Max Winter.

Allmänna Handelslagsförbundet Ärsbok. Trettonde arsberättelse 1920. Helsingfors. 71 Seiten.

Almanacco dei Cooperatori 1922. Edito dalla Lega Nationale delle Cooperative. 304 Seiten.

Federazione Milanesse delle Cooperative di Produzione e lavoro. L'esercizio sociale 1920—1921. 39 Seiten.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 14. Februar 1922.

1. In der Sitzung des Aufsichtsrates vom 17. Dezember 1921 unterbreitete der Präsident der Verwaltungskommission «Richtlinien zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung». Diese Richtlinien bedeuten eine Art Programm, das nicht mit einem Schlage, sondern von Stufe zu Stufe in der Praxis durchgeführt werden soll. Sie berühren direkt oder indirekt alle Fragen der konsumgenossenschaftlichen Bewegung und bilden ein abgeschlossenes Ganzes, das nach und nach je nach den Verhältnissen verwirklicht werden soll.

Der Aufsichtsrat hat von den Richtlinien Kenntnis genommen und beschlossen, sie in den Kreiskonferenzen, sei es in den nächsten Frühjahrs- oder Herbstkreiskonferenzen zu besprechen. Wenn die Kreiskonferenzen die Richtlinien behandeln sollen, ist notwendig, dass auch bestimmte Anträge unterbreitet werden. Demzufolge beantragt der Präsident der Verwaltungskommission, es sei den Kreiskonferenzen vorzuschlagen, von den Richtlinien Kenntnis zu nehmen und den Verbandsvereinen zu empfehlen:

a) die Erziehung der Mitglieder in kleineren Kreisen innerhalb der Vereine an die Hand zu nehmen;
b) auf die Mitarbeit der Frauen grösseres Gewicht als bis anhin zu legen;
c) Fusionen mit bestehenden Verbandsvereinen nur in dringenden Fällen vorzunehmen;
d) den Sparsinn der Mitgliedschaft durch Errichtung von kleineren Sparkassen zu fördern.

Der genaue Wortlaut der Anträge ist vorstehend (Seite 63 und 64) abgedruckt.

Die Verwaltungskommission erklärt sich einstimmig mit diesen Anträgen an die Kreisverbände einverstanden.

2. Die in den nächsten Monaten abzuhaltenden Einkaufstage werden besprochen und definitiv festgesetzt. Eine Publikation ist im heutigen «Bulletin» enthalten.

3. Den Statuten des Allg. Konsumverein Obermumpf wir die Genehmigung erteilt.

Einkaufstage.

In Ergänzung und teilweiser Abänderung unserer Mitteilungen im «Bulletin» No. 9 vom 11. Januar 1922 betreffend Abhaltung von Einkaufskonferenzen teilen wir mit, dass diese Konferenzen, mit welchen auch Branchekonferenzen für Schuhwaren verbunden werden, nun definitiv folgendermassen festgesetzt worden sind:

in Chur, Sonntag, den 26. März 1922,
» Zürich, Sonntag und Montag, den 2. und 3. April 1922,
» Rorschach, Sonntag und Montag, den 23. und 24. April 1922.
» Basel, Sonntag und Montag, den 30. April und 1. Mai 1922.
» Biel, Sonntag und Montag, den 7. und 8. Mai 1922.
» Bern, Sonntag und Montag, den 14. und 15. Mai 1922.
» Lausanne, Sonntag und Montag, den 21. und 22. Mai 1922.
» Olten, Sonntag und Montag, den 28. und 29. Mai 1922.
» Spiez, Donnerstag, den 8. Juni 1922.

Wir geben hievon den Verbandsvereinen Kenntnis, damit sie sich darnach richten können. Ueber den genauen Zeitpunkt und die Lokalitäten, werden die Vereine noch später durch besondere Einladungen informiert werden.

Wir möchten heute schon die Verbandsvereine bitten, die obgenannten Tage zum Besuche dieser Einkaufstage zu reservieren, ihre Verwalter oder sonstige mit dem Einkauf betrauten Personen an diese Veranstaltungen abzuordnen und zu ermächtigen, Aufträge zu erteilen.

Redaktionsschluss: 16. Februar 1922.

Druckarbeiten

für die Verbandsvereine

wie:

Anteilscheine, Obligationen
Formulare jeder Art
Briefbogen, Kuvert
Einkaufsbüchlein
Jahresberichte
Reglemente
Statuten
etc.

liefert prompt in guter Ausführung die

Buchdruckerei V. S. K.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Schuhwaren
der eigenen Schuhfabrik

werden von den Genossenschafts-Familien allen andern vorgezogen

Sie sind in

Form und Qualität mustergültig

und werden unter guten Arbeitsverhältnissen hergestellt

Wo kein Vereins-Schuhladen besteht, verlange man den illustrierten Katalog des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) in Basel